

Tagung in Boldern 1./2. April 1995
Europa von unten
von Maja Wicki

Diskussionsbeitrag zu „**Recht auf Verschiedenheit**“:

Für meinen Beitrag möchte ich eine Titelmodifikation vorschlagen: **Gleiche Rechte trotz Verschiedenheit:**

Ein „Recht auf Verschiedenheit“ zu postulieren, erscheint mir müssig und eigentlich sinnlos, da es Gleichheit nicht gibt, weder für Individuen noch für Nationen. Alle Identitätstheorien operieren mit der Differenz, und wo in politischen Theorien Gleichheit figuriert, ist höchste Vorsicht geboten, sobald Gleichheit nicht bezüglich des Rechtsanspruchs, sondern bezüglich - quasi ontologischer - Eigenschaften behauptet wird. Das wurde schon deutlich bei der „Déclaration des droits de l'homme“ von 1789, die die Gleichheit und den gleichen Rechtsanspruch der männlichen Bürger behauptete, dabei Frauen, Kinder, Proletarier und Fremde als „Ungleiche“ ausschloss - ein Mangel, den Olympe de Gouges bekanntlich mit ihrer „Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“ wettmachte.

Wenn ich somit für ein zu bildendes Europa **gleiche Rechte trotz Verschiedenheit** postuliere, betrifft dieses Postulat diejenigen, deren „Verschiedenheit“ als Verschiedenheit des Rechtsanspruchs hingenommen und durch die bestehenden Gesetze zementiert wird, d.h. deren Anspruch auf gleiche - menschenrechtliche und völkerrechtliche - Integration und Autonomie in Europa missachtet wird. Es sind dies die Flüchtlinge - als Individuen wie als Kollektive -, sodann zum Teil die Migranten und Migrantinnen sowie, innerhalb beider Gruppen, insbesondere die Kinder. Allein die Zahl der neu eingereichten Asylgesuche im vergangenen Jahr in den europäischen Ländern beläuft sich auf etwa 300'000: 300'000 Menschen, die als Angehörige verfolgter Minderheiten Schutz suchen, die durch Krieg oder andere Formen von Gewalt aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Ein Vielfaches machen die Flüchtlinge aus, die schon unter irgend einem Status in den einzelnen Ländern leben, ein Vielfaches auch die sogenannten Illegalen, die zumeist aus Angst vor Rückschaffung in ihre Herkunftsländer sich bei den zuständigen Behörden nicht zu melden wagen.

Die Rechts- resp. die Unrechtsbedingungen, unter denen Asylsuchenden und Flüchtlingen Normalität der Lebensgestaltung verwehrt wird, sind der grosse Makel der einzelnen Länder *und* der sich gestaltenden Europäischen Union. Diese gesetzlich legitimierte Diskriminierung, diese Verwehrung der Normalität betrifft alle Bereiche der Lebensgestaltung, von der Bildung der Kinder, über die Wahl des Wohnsitzes, der Arbeits- und Tätigkeitsmöglichkeiten, der Fragen der Familienzusammenführung und -gestaltung und vieles mehr, sie betrifft die Personenwürde, das eigene Wertgefühl und das Gefühl der Sicherheit auf einschneidende Weise. So kommt es, dass sich unter Bedingungen europäischer einzelstaatlicher und gesamteuropäischer Legislationen, d.h. in den Ländern, in denen Menschen Zuflucht suchen, Erfahrungen tiefster persönlicher Demütigung und Rechtlosigkeit wiederholen, die unter anderem Anlass zur Flucht waren. Die Schweiz übt diesbezüglich mit dem Gesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht eine verhängnisvolle negative Vorreiterrolle aus.

Mein Postulat lautet somit: Gleiche Rechte trotz Verschiedenheit, auch für Flüchtlinge, Vertriebene, Migrierende, mithin **Anpassung des Asyl- und Flüchtlingsrechts an das Binnenrecht**, verbunden mit echten, effizienten und weitblickenden Massnahmen zur Verhinderung von Kriegssituationen, von Gewalt- und Notsituationen sowie zur schnellen Beendigung bestehender extremer Konflikte, die zu Flucht und Vertreibung führen. Kein Mensch wird freiwillig zum Flüchtling, keine Gruppe wird freiwillig zur rechtlosen Minderheit. Daher, nochmals: **Gleiche Rechte trotz Verschiedenheit.**

Zürich, Ende März 1995